



GGUA · Hafenstraße 3–5 · 48153 Münster



Claudius Voigt
Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

Tel. 02 51 / 1 44 86 - 26
Mobil 01 57 80 49 74 23
Fax 02 51 / 1 44 86 - 10
voigt@ggua.de

Münster, 27.5.2022

Änderungen ab 1. Juni 2022 für Geflüchtete aus der Ukraine mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder nach Antrag auf § 24 AufenthG

Liebe Kolleg*innen,

am 1. Juni 2022 treten zahlreiche Gesetzesänderungen in Kraft, die die Ansprüche auf unterschiedliche Sozialleistungen für Geflüchtete mit vorübergehendem Schutz neu regeln.

- Der zentrale Inhalt dieser Gesetzesänderungen ist der „**Rechtskreiswechsel**“ für Personen mit vorübergehendem Schutz vom AsylbLG ins SGB II / SGB XII.
- Daneben gibt es für diese Gruppe aber auch Änderungen für **andere Leistungssysteme**, wie das BAföG, das Kindergeld, Elterngeld, die gesetzliche Krankenversicherung usw.
- Darüber hinaus ist eine **Einmalzahlung von 100 Euro** für nicht-kindergeldberechtigte Kinder im AsylbLG beschlossen worden.
- In der **Wohnsitzregelung** des § 12a AufenthG wird eine Ausnahmeregelung u. a. bei Integrationskursbesuch und bei **überwiegender LUSicherung** eingeführt.
- Es wird eine **Pflicht zur erkennungsdienstlichen Behandlung** vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG und der entsprechenden Fiktionsbescheinigung eingeführt.

Hafenstraße 3–5
48153 Münster

Tel. 02 51 / 1 44 86 - 0
Fax 02 51 / 1 44 86 - 10
info@ggua.de
www.ggua.de

Mitglied im Paritätischen
Wohlfahrtsverband

Rechtsform: eingetragener Verein (e. V.)
Registergericht:
Amtsgericht Münster, VR 2347

Vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB:
Dr. Brigitte Derendorf, Volker Maria Hügel,
Dominik Hüging (Schatzmeister),
Claudius Voigt, Saskia Zeh

Datenschutzbeauftragte:
Simone Hemken, IST-planbar GmbH

Spendenkonto:
IBAN: DE50 4036 1906 0304 2222 00
BIC: GENODEM1IBB

Die jeweiligen gesetzlichen Regelungen sind einmal mehr ausgesprochen kompliziert und unübersichtlich geraten, vor allem, weil ohne Not die unterschiedlichen Leistungsansprüche an eine erkennungsdienstliche Behandlung gekoppelt werden – eine Regelung, die dem Sozialrecht bislang (zurecht!) fremd und daher völlig systemwidrig ist. Die taz kommentiert das treffend: *"Warum eine derartige Behandlung, die sonst nach einer Festnahme wegen einer Straftat vorgenommen wird, für die Beantragung von Sozialleistungen notwendig sein soll, ist nur schwer nachvollziehbar."* (<https://t1p.de/ruvfe>) Zudem bleibt es auch in Zukunft so, dass Personen, die vorübergehenden Schutz beantragen, zunächst Leistungen nach AsylbLG erhalten und erst nach einiger Zeit ins SGB II / XII wechseln werden.

Es steht zu befürchten, dass ab Juni 2022 bei Ausländerbehörden und Sozialbehörden noch mehr Engpässe als bisher eintreten werden, Leute hin- und hergeschickt werden und zeitweilig ohne Leistungen dastehen werden. Das Netzwerk Berlin-hilft hat dazu schon eine gute Darstellung mit Schwerpunkt auf der Lage in Berlin veröffentlicht: <https://t1p.de/j67yl>.

- Die Grundlage der rechtlichen Regelungen ab 1. Juni 2022 ist das **„Einmalzahlungsgesetz“** ([Bundestagsdrucksache 20/1411](#)), das in veränderter Fassung am 12. Mai 2022 vom Bundestag verabschiedet wurde. Die für die in diesem Text dargestellten Regelungen relevanten Teile finden sich inkl. Begründung in [Bundestagsdrucksache 20/1768](#). Der gesamte Vorgang findet sich hier: <https://t1p.de/irlvm>.
- Eine aktuelle **tabellarische Übersicht** zu den Leistungsansprüchen für Geflüchtete aus der Ukraine gibt es hier: <https://t1p.de/bh20v>
- Am 23. Mai 2022 hat die Bundesagentur für Arbeit eine **ausführliche Weisung zum Rechtskreiswechsel** vom AsylbLG ins SGB II für Menschen mit (beantragtem) vorübergehendem Schutz nach § 24 AufenthG veröffentlicht. Die BA-Weisung *„Bearbeitung von Fällen mit Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG oder entsprechender Fiktionsbescheinigung“* gibt es hier: <https://t1p.de/8pzco>. Dazu gibt es hier eine Zusammenfassung: <https://t1p.de/rdx58>

Im folgenden sollen die einzelnen Inhalte anhand der Gesetzesänderungen ab 1. Juni 2022 dargestellt werden. Es handelt sich um eine Auswahl der aus meiner Sicht relevanten Änderungen und ist nicht vollständig. Für Hinweise zu Fehlern, Lücken oder anderen Sichtweisen bin ich sehr dankbar!

Inhalt

1. Änderungen im SGB II	4
a) SGB II-Anspruch für Personen mit Fiktionsbescheinigung (bzw. Aufenthaltserlaubnis) nach Antrag auf § 24 AufenthG (§ 74 Abs. 1 bis 4 SGB II)	4
b) Übergangsweise bis 31. August 2022 Leistungen nach AsylbLG möglich (§ 74 Abs. 5 SGB II)	4
2. Änderung im SGB XII	5
a) Anspruch auf Leistungen nach SGB XII für Personen mit Fiktionsbescheinigung nach Antrag auf § 24 AufenthG oder Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG (§ 146 SGB XII) 5	5
3. Änderungen im AsylbLG	5
a) § 24 AufenthG ist nur noch selten leistungsberechtigt nach AsylbLG (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG, § 1 Abs. 1 Nr. 8 AsylbLG)	5
b) Übergangsweise weiterhin AsylbLG, wenn im Mai bereits Leistungen bezogen wurden und vor Juni die Fiktionsbescheinigung oder Aufenthaltserlaubnis ausgestellt wurde (§ 18 AsylbLG)	6
c) Einmalzahlung von 200 Euro für Erwachsene (§ 17 AsylbLG)	6
d) Monatlicher Sofortzuschlag von 20 Euro für Kinder (§ 16 AsylbLG)	7
e) 100 Euro Einmalzahlung für nicht-kindergeldberechtigte Kinder (§ 19 AsylbLG)	7
4. Änderungen bei der Eingliederungshilfe im SGB IX	7
a) Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX als Anspruch, wenn übergangsweise AsylbLG-Leistungen nach § 18 AsylbLG bezogen werden. (§ 150a SGB IX) 7	7
5. Änderungen bei der Krankenversicherung im SGB V	8
a) Beitritt zur Freiwilligen Krankenversicherung bei vorübergehendem Schutz möglich (§ 417 SGB V)	8
6. Änderungen bei den Familienleistungen im BKG, EStG, BEEG und UhVorschG. 8	8
a) Anspruch auf Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG	8
7. Änderung im BAföG	9
a) Anspruch auf BAföG mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder entsprechender Fiktionsbescheinigung (§ 61 BAföG)	9
8. Änderungen im Aufenthaltsgesetz	9
a) § 24 AufenthG wird in die Wohnsitzregelung des § 12a AufenthG einbezogen (§ 12a Abs. 1 AufenthG)	9
b) Neue Ausnahmen von der Wohnsitzregelung (§ 12a Abs. 1 und 5 AufenthG)	10
c) Zuweisung bei Antrag auf § 24 durch das Land möglich, aber nur bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (§ 24 Abs. 4 AufenthG)	10
d) Mit § 24 AufenthG besteht die Berechtigung zu jeder Erwerbstätigkeit (§ 24 Abs. 6 AufenthG wird gestrichen)	11
e) Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG und einer Fiktionsbescheinigung nach Antrag auf § 24 AufenthG nur nach erkennungsdienstlicher Behandlung (§ 49 Abs. 4a und § 81 Abs. 7 AufenthG)	11

1. Änderungen im SGB II

a) SGB II-Anspruch für Personen mit Fiktionsbescheinigung (bzw. Aufenthaltserlaubnis) nach Antrag auf § 24 AufenthG (§ 74 Abs. 1 bis 4 SGB II)

Personen, die

- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragt haben **und**
- eine Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 3 oder 4 AufenthG haben **und**
- die gem. § 49 AufenthG erkennungsdienstlich behandelt worden sind,

haben ab 1. Juni 2022 Anspruch auf Leistungen nach SGB II statt nach AsylbLG. Der Bewilligungszeitraum ist in diesem Fall auf jeweils sechs Monate zu begrenzen. Die Leistungsberechtigung nach SGB II beginnt gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II i. V. m. § 1 Abs. 3 AsylbLG mit Beginn des Monats, der auf die Ausstellung der Fiktionsbescheinigung folgt, wenn zuvor AsylbLG-Leistungen bezogen wurden. Wenn zuvor keine AsylbLG-Leistungen bezogen wurden, beginnt der SGB-II-Anspruch mit Ausstellung der Fiktionsbescheinigung.

Daneben besteht ab 1. Juni 2022 auch für Personen, die schon im Besitz der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG sind, SGB-II-Anspruch. Dies ist nicht in § 74 SGB II geregelt, sondern ergibt sich aus der Änderung zu § 1 Abs. 1 AsylbLG, in der der § 24 AufenthG (in den meisten Fällen) aus dem leistungsberechtigten Personenkreis des AsylbLG gestrichen wird.

Ab 1. Juni 2022 dürfen Fiktionsbescheinigungen nach Antrag auf § 24 nur noch nach einer erkennungsdienstlichen Behandlung ausgestellt werden, so dass die oben genannte Voraussetzung dann stets erfüllt sein dürfte. Für Fiktionsbescheinigungen, die schon vor Juni 2022 ausgestellt wurden, reicht für den SGB-II-Anspruch eine Erfassung im Ausländerzentralregister aus. Die ED-Behandlung ist dann bis 31. Oktober durch die ABH nachzuholen. Wenn dies nicht fristgemäß erfolgen sollte, bleibt jedoch dennoch der SGB-II-Anspruch bestehen.

b) Übergangsweise bis 31. August 2022 Leistungen nach AsylbLG möglich (§ 74 Abs. 5 SGB II)

Da die Jobcenter die Umstellung zum 1. Juni 2022 nicht für alle Betroffenen gewährleisten können, sieht § 18 AsylbLG i. V. m. § 74 Abs. 5 SGB II eine Übergangsregelung vor: Bis zum 31. August müssen zunächst weiterhin AsylbLG-Leistungen (nachrangig und zur Überbrückung) erbracht werden, wenn auch im Mai 2022 schon AsylbLG bezogen wurde und das Jobcenter nicht nahtlos mit SGB II-Leistungen beginnen kann. Der Antrag auf SGB II gilt in diesen Fällen automatisch zum 1. Juni 2022 als beim Jobcenter gestellt (dennoch empfiehlt es sich für die Betroffenen, möglichst frühzeitig einen eigenen SGB-II-Antrag zu stellen). Das Jobcenter zahlt daher die Differenz zwischen SGB II und AsylbLG den Betroffenen

rückwirkend zum 1. Juni nach und erstattet dem AsylbLG-Träger die vorgestreckten Leistungen. Die Kosten für Krankenbehandlungen werden durch den Bund erstattet.

Wenn das Jobcenter die Leistungen bewilligt hat, muss es dies dem AsylbLG-Träger mitteilen, so dass dieser die Leistungen einstellen kann.

Durch die Zahlung von Arbeitslosengeld II entsteht für die Berechtigten in den meisten Fällen eine Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Krankenversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V). Diese entsteht rückwirkend ab 1. Juni bzw. ab Beginn des Bewilligungsabschnitts. Das Jobcenter zahlt die Beiträge an die Krankenkasse (auch rückwirkend).

2. Änderung im SGB XII

- a) Anspruch auf Leistungen nach SGB XII für Personen mit Fiktionsbescheinigung nach Antrag auf § 24 AufenthG oder Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG (§ 146 SGB XII)

Es gelten ganz ähnliche Regelungen für das SGB XII (z. B. für Personen, die nicht erwerbsfähig sind), wie für das SGB II: Nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis oder Fiktionsbescheinigung und erkenntungsdienstlicher Behandlung besteht ab 1. Juni Anspruch auf SGB XII statt AsylbLG. Es besteht ein Anspruch auf sämtliche Leistungen des SGB XII ohne Ermessen – die Voraussetzung eines voraussichtlich dauerhaften Aufenthalts im § 23 Abs. 1 S. 4 SGB XII gilt gesetzlich als erfüllt.

Anstelle der erkenntungsdienstlichen Behandlung reicht eine AZR-Erfassung, wenn die Fiktionsbescheinigung oder Aufenthaltserlaubnis schon vor Juni 2022 ausgestellt worden sind, die ED-Behandlung ist dann bis Oktober durch die ABH nachzuholen.

Bis 31. August 2022 müssen weiterhin (überbrückungsweise und nachrangig) Leistungen nach § 18 AsylbLG erbracht werden, wenn die Sozialämter nicht nahtlos die SGB-XII-Leistungen beginnen können. Der Antrag auf SGB XII gilt zum 1. Juni als gestellt, so dass die Sozialämter die Differenz zwischen AsylbLG und SGB XII dann nachzahlen müssen.

3. Änderungen im AsylbLG

- a) § 24 AufenthG ist nur noch selten leistungsberechtigt nach AsylbLG (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG, § 1 Abs. 1 Nr. 8 AsylbLG)

In § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG wird die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG aus dem leistungsberechtigten Personenkreis des AsylbLG gestrichen. Dies hat zur Folge, dass Personen mit dieser Aufenthaltserlaubnis normalerweise dem SGB II / XII zuzuordnen sind.

Allerdings regelt ein neuer § 1 Abs. 1 Nr. 8 AsylbLG, dass in bestimmten Fällen mit § 24 oder der entsprechenden Fiktionsbescheinigung weiterhin (nur) ein Anspruch auf AsylbLG bestehen wird: Dies gilt demnach dann, wenn die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 oder die Fiktionsbescheinigung auf den § 24 vor dem 1. Juni ausgestellt worden ist **und weder** eine erkennungsdienstliche Behandlung **noch** eine AZR-Erfassung erfolgt sind.

Ab dem 1. Juni heißt das: Für Geflüchtete aus der Ukraine besteht zunächst ein Anspruch auf AsylbLG-Leistungen, weil sie ein Schutzgesuch geäußert haben, gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG. Wenn die Fiktionsbescheinigung ausgestellt worden ist (die ab dem 1. Juni nur noch nach erkennungsdienstlicher Behandlung ausgestellt werden darf), endet der AsylbLG-Anspruch mit Ablauf des laufenden Monats. Ab dem 1. Tag des Folgemonats besteht Anspruch auf Leistungen nach SGB II / XII.

b) Übergangsweise weiterhin AsylbLG, wenn im Mai bereits Leistungen bezogen wurden und vor Juni die Fiktionsbescheinigung oder Aufenthaltserlaubnis ausgestellt wurde (§ 18 AsylbLG)

Da die Jobcenter und Sozialämter die Umstellung ins SGB II / XII zum 1. Juni 2022 nicht für alle Betroffenen gewährleisten können, sieht § 18 AsylbLG i. V. m. § 74 Abs. 5 SGB II und § 146 SGB XII eine Übergangsregelung vor: Bis zum 31. August müssen zunächst weiterhin AsylbLG-Leistungen (nachrangig und zur Überbrückung) erbracht werden, wenn auch im Mai 2022 schon AsylbLG bezogen wurde, die Aufenthaltserlaubnis oder Fiktionsbescheinigung vor Juni ausgestellt (mindestens mit AZR-Erfassung) wurde und das Jobcenter / Sozialamt nicht nahtlos mit SGB II / SGB XII-Leistungen beginnen kann. Das Jobcenter / Sozialamt zahlt dann die Differenz zwischen SGB II / SGB XII und AsylbLG den Betroffenen rückwirkend zum 1. Juni nach und erstattet dem AsylbLG-Träger die vorgestreckten Leistungen. Die Kosten für Krankenbehandlungen und andere Leistungen nach § 6 AsylbLG werden dem AsylbLG-Träger durch den Bund erstattet.

Der Anspruch auf die Übergangsleistungen nach § 18 AsylbLG endet zum Monatsende, wenn das Jobcenter / Sozialamt seine Zahlung nach SGB II / XII dem AsylbLG-Träger für den Folgemonat anzeigt, spätestens aber am 31. August 2022.

c) Einmalzahlung von 200 Euro für Erwachsene (§ 17 AsylbLG)

Unabhängig von den Regelungen zum vorübergehenden Schutz wird für alle erwachsenen Leistungsbeziehenden im AsylbLG (sofern es sich nicht um unter 25-jährige Kinder handelt, die zusammen mit ihren Eltern in einer Wohnung leben) im Monat Juli wegen der Corona-Belastungen eine Einmalzahlung von 200 Euro vorgesehen. Zahlungen in derselben Höhe sehen unter anderem auch das SGB II und XII und das Arbeitslosengeld I vor.

d) Monatlicher Sofortzuschlag von 20 Euro für Kinder (§ 16 AsylbLG)

Alle minderjährigen Leistungsberechtigten nach AsylbLG sowie unter 25-jährige Kinder, die mit ihren Eltern in einer Wohnung leben, erhalten ab Juli einen monatlichen Zuschlag zum Regelbedarf von 20 Euro. Dieselbe Erhöhung gibt es u. a. im SGB II / XII und im Kinderzuschlag.

e) 100 Euro Einmalzahlung für nicht-kindergeldberechtigte Kinder (§ 19 AsylbLG)

Kinder im AsylbLG, für die kein Anspruch auf Kindergeld besteht (z. B. mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung), erhalten im Oktober eine Einmalzahlung von 100 Euro. Kindergeldberechtigte Kinder erhalten diesen Zuschlag im Juli über ein einmalig um 100 Euro erhöhtes Kindergeld (Kinderbonus).

4. Änderungen bei der Eingliederungshilfe im SGB IX

a) Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX als Anspruch, wenn übergangsweise AsylbLG-Leistungen nach § 18 AsylbLG bezogen werden. (§ 150a SGB IX)

Ein neuer § 150a SGB IX regelt, dass § 100 Abs. 1 SGB IX nicht anwendbar sein soll, wenn Personen AsylbLG-Leistungen nach § 18 AsylbLG beziehen (das ist die Überbrückungsregelung für Personen mit vorübergehendem Schutz, die eigentlich schon im SGB II / XII sind). Dies hat zur Folge, dass die Einschränkungen des § 100 Abs. 1 SGB IX und die Herunterstufung auf Ermessensleistungen in diesen Fällen nicht anwendbar sind. Gem. § 99 Abs. 1 SGB IX besteht somit auch während der Übergangszeit ein Anspruch auf alle Leistungen der Eingliederungshilfe.

Der Ausschluss des § 100 Abs. 2 SGB IX, nach der Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG keine direkten Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten können, ist ebenfalls nicht anwendbar, da es sich nicht um Leistungen nach § 1 AsylbLG, sondern nach § 18 AsylbLG handelt. Im Ergebnis bedeutet das: Wenn nach § 18 AsylbLG Leistungen bis August Leistungen bezogen werden, muss Eingliederungshilfe bereits durch den Träger des SGB IX im Rahmen eines Anspruchs erbracht werden.

Die gesetzliche Regelung widerspricht übrigens an dieser Stelle eklatant der Gesetzesbegründung zu dieser Änderung: Die Begründung sagt nämlich, dass die direkte Eingliederungshilfe in diesen Fällen ausgeschlossen sein soll und stattdessen weiterhin über § 6 AsylbLG erbracht werden soll. Allerdings ist der Wortlaut des § 150a SGB IX eindeutig, so dass die gegenteilige und offensichtlich fehlerhafte Gesetzesbegründung zu keinem anderen Ergebnis führen kann.

Nach dem erfolgten Rechtskreiswechsel besteht natürlich *erst Recht* ein Anspruch auf die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Auch dann ist die Einschränkung auf Ermessensleistungen nicht anwendbar, da von einem

voraussichtlich dauerhaften Aufenthalt auszugehen ist (vgl. Schreiben des BMAS vom 29.4.2022, <https://t1p.de/pz5r2>), sowie aufgrund Art. 13 Abs. 4 RL 2001/55/EG.

5. Änderungen bei der Krankenversicherung im SGB V

a) Beitritt zur Freiwilligen Krankenversicherung bei vorübergehendem Schutz möglich (§ 417 SGB V)

In § 417 SGB V wird geregelt, dass Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder entsprechender Fiktionsbescheinigung, die nicht nach SGB II oder XII hilfebedürftig sind, weil sie über Einkommen oder Vermögen verfügen, innerhalb von sechs Monaten nach Einreise der Freiwilligen Versicherung in der GKV beitreten können. Voraussetzung ist auch hier, dass eine erkennungsdienstliche Behandlung durchgeführt wurde. Für Fiktionsbescheinigung oder Aufenthaltserlaubnisse, die vor Juni 2022 ausgestellt wurden, reicht die AZR-Erfassung, die ABH muss die ED-Behandlung dann bis Oktober nachholen.

Diese Regelung spielt insbesondere eine Rolle für nicht hilfebedürftige Personen, die hier selbstständig tätig sind oder in der Ukraine waren, denn für diese ist sowohl der Zugang zur Pflichtversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V als auch zur Jobcenterversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V versperrt.

Es gibt zu dieser Thematik

- ein aktuelles Rundschreiben des GKV-Spitzenverbands vom 20. Mai 2022: <https://t1p.de/prg60> sowie
- ein sehr hilfreiches Papier von Claudia Mehlhorn "KV in Deutschland für Geflüchtete aus der Ukraine" <https://t1p.de/fhghw>.

6. Änderungen bei den Familienleistungen im BKGG, EStG, BEEG und UhVorschG

a) Anspruch auf Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

In

- § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c) BKGG,
- § 62 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c), EStG,
- § 1 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 Buchstabe c) BEEG sowie
- § 1 Abs. 2a S. 1 Nr. 2 Buchstabe c) UhVorschG

wird jeweils der § 24 AufenthG gestrichen. Dies hat zur Folge, dass ab 1. Juni 2022 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 ohne weitere ausländerrechtliche Einschränkungen einen Anspruch auf Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss haben. Zuvor mussten sie in den meisten Fällen für den

Anspruch erwerbstätig sein oder gewesen sein oder schon 15 Monate in Deutschland leben.

Mit der Fiktionsbescheinigung (auch nach ED-Behandlung) wird der Anspruch auf diese Familienleistungen allerdings – anders als im SGB II, XII und BAföG – nach dem Gesetzeswortlaut nicht bestehen. Diese Ungleichbehandlung ist logisch nicht wirklich nachvollziehbar.

7. Änderung im BAföG

a) Anspruch auf BAföG mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder entsprechender Fiktionsbescheinigung (§ 61 BAföG)

In § 61 BAföG wird geregelt, dass künftig ein Anspruch auf BAföG besteht, wenn die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt worden ist oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 oder 4 AufenthG (nach einem Antrag auf § 24) ausgestellt worden ist. Voraussetzung ist, dass eine ED-Behandlung erfolgt ist. Bei Fiktionsbescheinigungen, die vor Juni 2022 ausgestellt worden sind, reicht eine AZR-Erfassung. Die ED-Behandlung muss dann bis Ende Oktober von der ABH nachgeholt werden.

Wichtig: Anders als für alle anderen Aufenthaltserlaubnisse ist der BAföG-Anspruch nicht in § 8 BAföG geregelt, sondern an völlig anderer Stelle in § 61 BAföG. Es ist zu befürchten, dass dieser Anspruch in der Praxis häufig übersehen wird.

8. Änderungen im Aufenthaltsgesetz

a) § 24 AufenthG wird in die Wohnsitzregelung des § 12a AufenthG einbezogen (§ 12a Abs. 1 AufenthG)

Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt worden ist, unterliegen künftig der Wohnsitzregelung des § 12a. Diese gilt für max. drei Jahre ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und gilt für das Bundesland. In manchen Bundesländern wird sie auch auf eine bestimmte Kommune bezogen.

Die Wohnsitzregelung soll vermeintlich die „nachhaltige Integration“ fördern. In der Praxis führt sie jedoch zum exakten Gegenteil: Sie verhindert und erschwert Teilhabe, insbesondere im Hinblick auf Wohnraumversorgung, den Zugang zu Arbeit und Ausbildung, die gegenseitige familiäre Unterstützung und Berücksichtigung spezifischer Bedarfe sowie den Schutz vor Gewalt erheblich, wie der Paritätische Gesamtverband im April 2022 in einer Studie nachgewiesen hat:

<https://t1p.de/6q2ay>.

b) Neue Ausnahmen von der Wohnsitzregelung (§ 12a Abs. 1 und 5 AufenthG)

Für alle Personen, die der Wohnsitzregelung des § 12a AufenthG unterliegen, werden zusätzliche Ausnahmeregelungen eingeführt, nach denen die Wohnsitzauflage gar nicht erst verhängt werden darf oder gestrichen werden muss.

- Dies betrifft zum einen Konstellationen, in denen die betreffende Person einen Integrationskurs oder berufsbezogenen Deutschsprachkurs oder eine berufliche Anerkennungsmaßnahme von mindestens drei Monaten oder eine berufliche Weiterbildungsmaßnahme „aufnimmt, aufgenommen oder abgeschlossen hat“ bzw. „zeitnah zur Verfügung steht“. Sowohl in § 12 Abs. 1, als auch Absatz 5 wird als Voraussetzung für den Entfall der Wohnsitzauflage genannt, dass die Maßnahme „an einem anderen Ort“ stattfindet bzw. nicht an dem verpflichtenden Wohnsitz „ohne Verzögerung durchgeführt oder fortgesetzt werden kann“. Nach der Gesetzesbegründung ist jedoch nicht von diesem „anderen Ort“ die Rede, sondern dort heißt es: „Mit der Änderung findet die Wohnsitzregelung künftig auch keine Anwendung, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer einen Integrationskurs nach § 43, einen Berufssprachkurs nach § 45a, eine Qualifizierungsmaßnahme (...) oder eine Weiterbildungsmaßnahme (...) aufnimmt, aufgenommen oder abgeschlossen hat.“ Es ist daher davon auszugehen, dass die Wohnsitzauflage auch dann gestrichen werden muss, wenn die Maßnahme oder der Kurs am Ort der Wohnsitzauflage stattfindet – zumal damit ein wesentliches Ziel der Wohnsitzregelung, nämlich die Integration in Sprache bzw. Arbeit – erreicht ist.
- Zum anderen ist in § 12a Abs. 5 AufenthG als Voraussetzung für die Streichung der Wohnsitzauflage festgelegt worden, dass auch ein „den Lebensunterhalt *überwiegend* sicherndes Einkommen“ ausreicht. Bisher wurde die vollständige Lebensunterhaltssicherung verlangt. Wichtig ist: Diese Ausnahmeregelung gilt wie bisher als *Alternative* zu der daneben weiter bestehenden Ausnahmeregelung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit mindestens 810 Euro Einkommen. Da es sich um zwei verschiedene Ausnahmetatbestände handelt, besteht künftig auch die Möglichkeit, mit einem Minijob die Streichung der Wohnsitzregelung zu erreichen, wenn das Einkommen den individuellen Bedarf überwiegend, also zu 51 Prozent, deckt. Unklar ist hierbei jedoch, ob sich die geforderte überwiegende Lebensunterhaltssicherung auf die einzelne Person oder die gesamte Bedarfsgemeinschaft bezieht.

c) Zuweisung bei Antrag auf § 24 durch das Land möglich, aber nur bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (§ 24 Abs. 4 AufenthG)

Bei einem Antrag auf vorübergehenden Schutz kann das Land künftig eine Zuweisung verhängen, muss dies aber nicht mehr tun. Die Zuweisungsentscheidung gilt nur bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Regelungen der Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG (siehe oben).

d) Mit § 24 AufenthG besteht die Berechtigung zu jeder Erwerbstätigkeit (§ 24 Abs. 6 AufenthG wird gestrichen)

Durch die Streichung des bisherigen § 24 Abs. 6 AufenthG ist künftig klargestellt, dass die Aufenthaltserlaubnis zu jeder unselbstständigen und selbstständigen Erwerbstätigkeit berechtigt. Die Unklarheiten, die zunächst bezüglich des Arbeitsmarktzugangs bestanden haben, sind damit beseitigt. Allerdings bleibt unklar, ob auch schon mit der Fiktionsbescheinigung der freie Arbeitsmarktzugang besteht. Hierzu ist auf die Rechtsauffassung des BMI zu verweisen: Schon mit Fiktionsbescheinigung muss laut BMI analog zu § 81 Abs. 5a AufenthG die Erwerbstätigkeit erlaubt werden. (Schreiben des BMI vom 14. April 2022, S. 14: <https://t1p.de/tycp9>).

e) Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG und einer Fiktionsbescheinigung nach Antrag auf § 24 AufenthG nur nach erkennungsdienstlicher Behandlung (§ 49 Abs. 4a und § 81 Abs. 7 AufenthG)

In § 49 Abs. 4a AufenthG wird geregelt, dass vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zwingend eine erkennungsdienstliche Behandlung erfolgen muss. Dies gilt für Personen ab 14 Jahre, für Kinder zwischen sechs und 13 „soll“ diese erfolgen.

In § 81 Abs. 7 wird geregelt, dass die Erteilung der Fiktionsbescheinigung nur nach ED-Behandlung und AZR-Erfassung erfolgen darf. Wichtig: Dies gilt keineswegs bei jeder Fiktionsbescheinigung, sondern nur dann, wenn diese ED-Behandlung in § 49 AufenthG oder § 16 AsylG auch gesetzlich vorgeschrieben ist! Außer in den Fällen eines Antrags auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gilt dies nur dann, wenn z. B. ein Verfahren nach § 15a AufenthG nach unerlaubter Einreise stattfindet, wenn es „erforderlich“ ist, weil ein gefälschter Pass vorliegt, weil bei vollziehbar ausreisepflichtigen Personen eine Abschiebung in Betracht kommt oder wenn ein Asylantrag gestellt wird. Wenn aber jemand sich visumfrei in Deutschland aufhält, im Besitz eines Passes ist und dann z. B. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a oder b bzw. § 19c für die Arbeit oder nach § 16a /b für Studium oder Ausbildung oder auch aus familiären oder humanitären Gründen beantragt, gilt für die Erteilung der Fiktionsbescheinigung und der Aufenthaltserlaubnis weiterhin nicht die Voraussetzung der ED-Behandlung.

Mit der neuen Regelung des § 81 Abs. 7 AufenthG wird für Menschen, die vorübergehenden Schutz bzw. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragt haben, gleichsam eine Fiktionsbescheinigung besonderer Art eingeführt: Denn weiterhin wird aufgrund des Antrags auf Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG automatisch die Wirkung des rechtmäßigen Aufenthalts ausgelöst – völlig unabhängig von einer ED-Behandlung. Nur eine Bescheinigung über diese Wirkung erhält man unter Umständen nicht mehr (wenn noch keine ED-Behandlung erfolgt ist). Man hat also künftig eine Fiktionswirkung erster und zweiter Klasse. Dies ist rechtlich höchst zweifelhaft!